

www.e-rara.ch

Der Lippoltsweiler Schulstreit in aktenmässiger Darstellung

Labhardt, Philipp Gottlieb

Zürich, 1863

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-142714>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

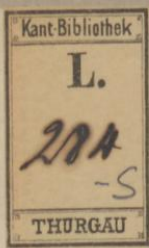
e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

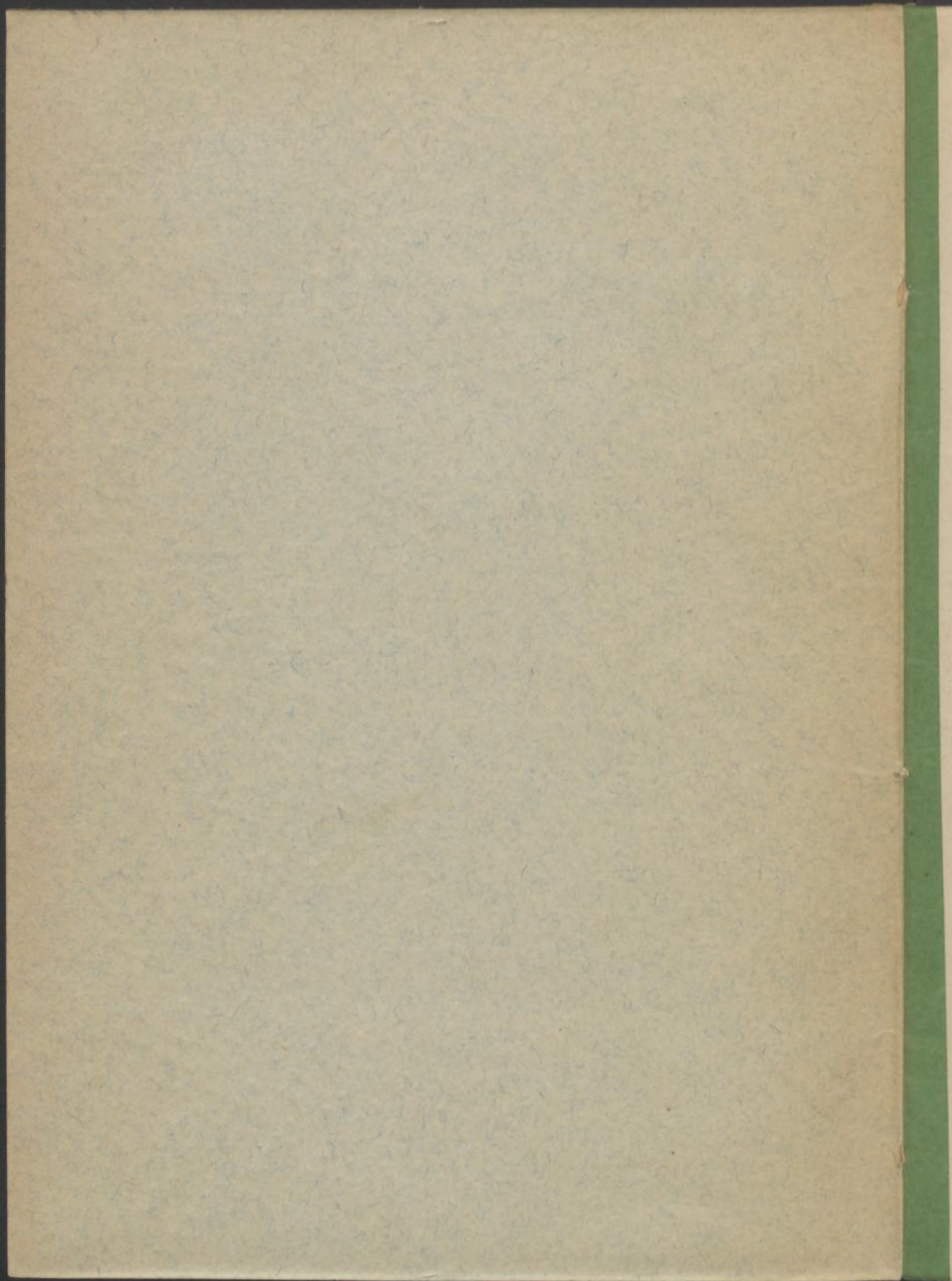
Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]





L 284-5

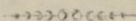
Der



Lippoltsweiler Schussstreit

in

altenmässiger Darstellung.



Zürich,

Druck von Orell, Füßli und Comp.

1863.

48244

Vorbemerkung.

Der Lippoltsweiler Schulstreit hat in der thurgauischen Presse eine erbitterte Fehde wach gerufen, welche gegenwärtig noch nicht zum Abschlusse gekommen ist. Der Verfasser dieses Schriftchens darf sich das Zeugniß geben, daß er weder den Kampf in der Publizistik eröffnete, noch daß er aus Persönlichkeitsrücksichten dabei sich betheiligte; für ihn haben die in Erörterung fallenden staatsrechtlichen Fragen das höchste Interesse, die wesentlichste Bedeutung. Denjenigen, welche geneigt sind, in der vorwürfigen Angelegenheit auf dieses Gebiet zu folgen, und dabei eine unbefangene, vorurtheilslose Prüfung walten zu lassen, ist die gegenwärtige, auf Grundlage der Akten bearbeitete Darstellung gewidmet. Der Verfasser glaubt, daß, in Vergleichung mit dem Verfahren des Erziehungs Rathes, weder die Handlungsweise der thurgauischen Regierung noch seine eigene in dieser Behörde das Licht zu scheuen haben.



Die drei Ortsgemeinden Neuweilen, Lippoltsweilen und Ellighausen bildeten in früherer Zeit jede für sich, eine selbstständige Schulgemeinde. Neuweilen, mit 46 Alltags- und 28 Repetir-Schülern hatte eine gut besetzte Schule, Lippoltsweilen mit 37—39 Schülern durfte der Klasse der schwachen Mittelschulen beigezählt werden. Dagegen fiel die Schule von Ellighausen mit bloß 24 Böglingen in die Kategorie der Zwergschulen. Nach Erlass des bekannten Gesetzes vom 11. März 1856, dessen § 1. dahin lautet: „der Erziehungsrath wird von ihrem gegenwärtigen Schulorte allzu entfernte Höfe, Weiler oder Ortschaften, ohne Unterschied der Konfession, einem näher gelegenen Schulkreise einverleiben, sowie kleine Schulen unter sich oder mit einer benachbarten Schule vereinigen“ — blieb die Schule Neuweilen in unveränderter Gestalt, dagegen wurde für die Schulgemeinden Ellighausen und Lippoltsweilen eine sogenannte „Wechselschule“ organisirt, wobei ein und derselbe Lehrer in beiden Schulgemeinden den Unterricht erteilte. Laut einem Berichte des Schulinspektors Sauter vom 20. März 1859 prosperirten die zwei Schulen bei dieser Einrichtung wenig, und es wurden nach einem mißglückten Versuche, dieselben in der Weise zu vereinigen, daß ein periodischer Wechsel des Schulorts eintrete, durch erziehungsräthlichen Beschluß vom 19. April 1859 die Kinder von Ellighausen in die Schule von Neuweilen verwiesen, für Lippoltsweilen dagegen ein besonderer Lehrer bestellt. Dabei ergaben sich folgende

Konflikte: Ellighausen wollte seine eigene Schule haben, und hinwieder wollte die Schulbehörde von Neuweilen die Ellighausen Kinder nicht bei sich aufnehmen. Durch eine unter bezirksamtlicher Mitwirkung in Vollzug gesetzte Präsidial-Verfügung vom 7. Mai 1859 wurde jedoch der erziehungsräthliche Beschluß vom 19. April 1859 erequirt. Nachdem das Provisorium ein Jahr gedauert hatte, kamen unter'm 29. Mai 1860 die Herren Erziehungsräthe Häberlin und Burkhardt persönlich nach Neuweilen und konferirten daselbst mit den Abgeordneten der drei Gemeinden, wobei dieselben die Wünschbarkeit der Organisation einer Klassen-Schule mit zwei Lehrern für die drei bisher getrennten Schulkreise nachdrücklich betonten. Neuweilen und Ellighausen zeigten sich geneigt, auf das Projekt einzugehen; Lippoltsweilen opponirte dagegen mit aller Entschiedenheit. Der Widerspruch ward in folgender Weise begründet: „Im Jahr 1829 sei der Schulfonds der Gemeinde aus drei Kronenthalern bestanden, jetzt sei derselbe durch freiwillige Beiträge bis auf die Summe von Fr. **7500** geäufnet worden, und es bestehe die Bereitwilligkeit, denselben theils aus dem Gemeindegute, theils durch Steuern und Geschenke bis auf Fr. **12,000** zu erhöhen; in Folge Beschlusses des Erziehungs Rathes habe Lippoltsweilen im Jahr 1845 ein neues Schulhaus erbaut, welches für **70** Schulkinder hinreichenden Raum darbiete; die Entfernungsverhältnisse von Lippoltsweilen nach Neuweilen seien ungünstig; es variren die Distanzen zwischen 7803' und 8500'; für Scheidbach belaufen sich dieselben auf 10,853'; die Höfe Holzmannshaus und Halde hätten überdies schlechte Verbindungsstraßen dahin.“ Trotz dieser faktisch nicht bestrittbaren Thatfachen beschloß die erziehungsräthliche Abordnung die Vereinigung der drei Schulgemeinden durchzusetzen. Um dieselbe desto besser zu bewerkstelligen, ward

beantragt, „der Schulgenossenschaft Lippoltsweilen das Schullokal samt Pflanzland zu belassen, damit die Zinse des Erlöses für Schullöhne, Lehrmittel, Bekleidung und anderweitige Unterstützung unbemittelter Eltern verwendet werden.“ In dem vom Präsidium des Erziehungsrathes zu Unterstützung des Projektes an die Schulvorsteherschaften erlassenen Schreiben finden wir sodann folgende charakteristische Stelle: „Im Besondern müssen wir bemerkbar machen, daß die in Aussicht genommene Summe eines Staatsbeitrages von Fr. 5500 in der Voraussetzung und Bedingung ermittelt ist, wenn die Vereinigung aus freien Stücken adoptirt wird, und daß umgekehrt ein ungerechtfertigter Widerspruch die Folge nach sich zöge, daß die betreffende Gemeinde zwar wohl die gesetzmäßigen Leistungen aus eigenen Kräften erfüllen müßte, anderseits aber bloß auf ein Minimum an staatlicher Unterstützung Anspruch hätte.“

Dieser unverhüllten Drohungen ungeachtet wagte es die Schulgemeinde Lippoltsweilen, gegen den erziehungsräthlichen Beschluß vom 14. Juni 1860, wodurch Ellighausen, Lippoltsweilen und Neuweilen zu einem gemeinsamen Kreise am Schullehrerorte Neuweilen mit zwei Lehrern vereinigt wurden, in die Schranken zu treten und auf dem Rekurswege beim Regierungsrathe das Gesuch zur Geltung zu bringen, daß, in Aufhebung des erziehungsräthlichen Beschlusses, Lippoltsweilen allfällig unter Zuthellung der Ortschaft Ober-Stöcken (welche 10 Schulkinder liefert) als selbstständiger Schulkreis erhalten bleibe. Der Regierungsrath ordnete eine nähere Untersuchung der Lokalitäts-Verhältnisse an und beschloß sodann unter'm **26. September 1860**: „Es sei die projektierte Vereinigung für einmal nicht zu genehmigen und der Gegenstand an den Erziehungsrath zurückzuweisen, damit derselbe vorab genauer prüfe und erhebe, ob nicht eine Vereinigung von Ellighausen mit Lippoltsweilen möglich sei, eventuell ob

und mit welchen Opfern Ellighausen mit Neuweilen verbunden, und für Lippoltsweilen mit Krachenburg und Oberstöcken eine selbstständige Schule verbleiben könne.“ Sofort trat der Erziehungsrath gegen diese regiminelles Schlusnahme in Opposition und erhob mittelst Eingabe vom 9. November 1860 nachdrucksame Vorstellungen dagegen, worauf der Regierungsrath unter'm 1. Dezember 1860 beschloß: „Es sei auf das erneuerte Gesuch nicht einzutreten und der Gegenstand abermals mit der Einladung an den Erziehungs-rath zurückzuweisen, nach Anleitung des Beschlusses vom 26. September zu verfahren und einen definitiven Abschluß dieser Angelegenheit zu befördern.“ Das Jahr 1861 verstrich, und es geschah für die Vollziehung der regierungsräthlichen Schlusnahme gar nichts; Lippoltsweilen wurde angehalten, seine Kinder provisorisch abwechselnd nach Neuweilen und nach Hugelshofen in die Schule zu schicken. Mittlerweilen erlitt das Personal des Regierungsrathes eine theilweise Aenderung, und es trat ein Mitglied des Erziehungs Rathes in die neu bestellte oberste Administrativ-Behörde. Da glaubte der Erziehungs-rath es wohl versuchen zu dürfen, in vollständiger Umgehung der Regierungsbeschlüsse vom 26. September und 1. Dezember 1860 der Realisirung seines Projektes einen Schritt näher zu rücken; derselbe beschloß unter'm 21. März 1862 die provisorische Vereinigung der Schulen Neuweilen, Ellighausen und Lippoltsweilen zu einer Klassen-Schule mit zwei Lehrern. Die Schulvorsteherschaft Lippoltsweilen beschwerte sich gegen diese Verfügung, und gewiß wäre hier schon für den Regierungsrath der Anlaß zu einem ernstern Einschreiten geboten gewesen; man beschränkte sich aber darauf, durch Schlusnahme vom 3. Mai 1862 den Erziehungs-rath anzuweisen, „spätestens bis zum Schlusse des Sommerkurses die betreffende Schulan gelegen-

heit ohne Weiteres zu einem definitiven Abschlusse zu bringen." Scheinbar verhielt sich der Erziehungsrath während des Sommers 1862 ganz passiv; es muß aber hervorgehoben werden, daß die Gesamtschulvorsteherschaft unter Verwahrung der drei Mitglieder von Lippoltsweilen am 20. Juli 1862 beschloß, im Schulhause zu Neuweilen durch Erstellung der nöthigen Heizeinrichtungen und durch Anbringen von Vorfenstern die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit auch für den Winterkurs 1862/63 die Beibehaltung der Klassen-Schule ermöglicht sei, und daß der Erziehungsrath eine daheringe Gegenvorstellung der Schulvorsteherschaft Lippoltsweilen unbeachtet ließ. So ging der Sommerkurs 1862 zu Ende, und mit dem 3. November sollte die Winterschule eröffnet werden, ohne daß dem Regierungsbeschlusse vom 3. Mai 1862 irgend welche Folge geleistet worden wäre. Mittelft Memorials vom 20. Oktober 1862 beschwerte sich die Schulvorsteherschaft Lippoltsweilen beim Regierungsrathe über das Verhalten des Erziehungs Rathes, und es wurde am 25. Oktober diese Beschwerde zur Berichterstattung überwiesen. Da erfolgte als Antwort eine provisorische Verfügung des Präsidenten des Erziehungs Rathes vom 6. November, dahin lautend: „Es habe für den Winterkurs 1862/63 bei der Zutheilung der Ortschaft Lippoltsweilen zur Klassen-Schule Neuweilen sein Verbleiben in der Meinung, daß diejenigen Eltern, welche entgegen dieser Weisung ihre Kinder in eine andere Schule schicken, gleichwol ihre Beiträge nach Neuweilen leisten müssen.“ Gegen dieses Diktat wurde von der Schulvorsteherschaft Lippoltsweilen abermalige Beschwerde an die Regierung erhoben, und von dieser wurde unter'm 15. November 1862 verfügt:

„Es sei die Vollziehung der erziehungs rathlichen Präsidial-Weisung zu sistiren und der Erziehungs rath aufzufordern.“

a) sofort die Schule Lippoltsweilen provisorisch zu besetzen und durch einen Vikar besorgen zu lassen;

b) noch vor dem Ablaufe des Winterkurses im Sinne der regiminellen Beschlüsse vom 26. September und 1. Dezember 1860 und vom 3. Mai 1862 abschließliche Vorlagen zu machen.“ — In Hinsicht auf diese Schlußnahme brachte der Erziehungsrath durch Eingabe vom **22. November 1862** im Wesentlichen folgende Einwendungen zur Geltung. Nachdem derselbe sich beschwert hatte, daß die neueste Klageschrift von Lippoltsweilen ihm nicht zur Berichterstattung überwiesen und daß durch die Mittheilung des regierungsräthlichen Beschlusses vom 15. November an die dortige Schulbehörde die erziehungsräthliche Autorität bloßgestellt worden sei, ging er zu der Behauptung über, „daß die Leitung des Unterrichtswesens in der Hand des Erziehungs Rathes liege, und daß der Regierung nur die Oberaufsicht zustehende, daß daher für den Erziehungs Rath das Recht vindizirt werde, vorausgesetzt, daß provisorische Maßregeln zu treffen seien, die geeignet erfundenen selbst zu treffen, daß demnach dem Regierungsrathe eine Kompetenz-Überschreitung zur Last falle; daß, abgesehen hievon, bis in die neueste Zeit überhäufte Geschäfte und persönliche Verhinderungsgründe der Regulirung der Lippoltsweiler Schulangelegenheit entgegengetreten seien, daß aber der Erziehungs Rath selbst über die Priorität der Geschäfte entscheide; daß endlich die getroffene Interims-Maßnahme vom 6. November als die zweckmäßigste erscheine, zumal ausdrücklich bemerkt werde, „daß gegenwärtig überall keine Lehrkraft für Lippoltsweilen verfügbar sei“, daß daher bei eintretender Unordnung im Schulbesuche jede Verantwortlichkeit abgelehnt und der Sache zu lieb die Anerkennung der Präsidial-Verfügung vom 6. November erwartet werde.“ Während diese Vorstellung beim Regierungsrathe in Behand-

lung lag, beschloß der Erziehungsrath unter'm 26. November 1862 neuerdings die definitive Vereinigung der Schulgemeinden Ellighausen, Lippoltsweilen und Neuweilen zu einem gemeinsamen Schulkreise, mit dem Zusatz: „daß der Schulgenossenschaft Lippoltsweilen zur Verköstigung der Schulkinder über Mittagszeit ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 bewilligt und daß für denselben Zweck weitere Fr. 1000 auf dem Steuerwege bei der Schuleinwohner-Gemeinde Lippoltsweilen erhoben werden sollen.“ Ungefähr gleichzeitig (30. November) erging aus dem Kabinet des Erziehungs-raths-Präsidenten folgende Ordonnanz an die Einwohner-schaft Lippoltsweilen: „es seien die Eltern und die Vormünder der schulpflichtigen Kinder aufgefordert, sofort den Schulbesuch der Kinder in Neuweilen wieder fortzusetzen, und es bleiben die Disziplinar-Bestimmungen im Falle des Ungehorsams vorbehalten.“ — Unter'm 1. Dezember 1862 beschloß sodann der Regierungsrath: „Es habe zunächst bei der Schlußnahme vom 15. November abhin sein Verbleiben; dagegen sei der Erziehungs-rath ermächtigt, für einmal insoweit davon ab-zugehen und im Sinne der Präsidial-Weisung vom 6. Nov. die weitere Beschulung der Angehörigen von Lippoltsweilen in Neuweilen anzuordnen, als dormalen sich für eine Vikariats-Bestellung am erstern Orte keine geeignete Persönlichkeit finde.“ Diese letztere Verfügung wurde folgender Maßen motivirt: „Daß der Erziehungs-rath die amtliche Erklärung abgegeben hat, daß wegen mangelnder Lehrkräfte im jetzigen Momente eine vikariatsweise Besetzung der Schule Lippoltsweilen unmöglich erfolgen könne.“ Dagegen gab der Unterzeichnete sein Votum dahin zu Protokoll, daß die erziehungs-räthliche Beschwerde vom 22. November in allen Beziehungen als unbegründet zurückgewiesen werde. In seiner Sitzung vom 31. Dezember 1862 hat endlich der Regierungsrath dem

erziehungsrätlichen Beschlusse vom 26. November seine Zustimmung verweigert und beschlossen: „Es sei der Erziehungsrath einzuladen, unter dem gesetzlichen Vorbehalt regimineller Genehmigung auf Grundlage neuer Untersuchungen, jedenfalls im Laufe des Winter-Semesters 1862/63, über die Organisation zweier von einander getrennter Schulkreise Neuweilen und Lippoltswäilen zu entscheiden.“

So weit die geschichtliche Darstellung dieses Streites in seinen verschiedenen Phasen. Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit einer Vereinigung der drei Schulgemeinden nach dem erziehungsrätlichen Projekte gegenüber der vom Regierungsrathe beschlossenen Organisation zweier von einander getrennten Schulgemeinden will ich hier in keine weitläufigen Erörterungen eintreten, aus dem einfachen Grunde, weil das Auseinandergehen der Ansichten in dieser Beziehung niemals Streitigkeiten hervorgerufen haben würde. Gesetzlich sind beide Projekte zulässig, und wenn es pädagogisch wahr ist, daß Klassenschulen vor Einzelschulen den Vorzug verdienen, so wäre dem erziehungsrätlichen Plane vom Standpunkte der Leistungsfähigkeit der Vorrang einzuräumen. Eine unparteiische Würdigung aller Verhältnisse schien es aber dem Regierungsrathe in seiner frühern, wie in seiner gegenwärtigen Komposition zur Pflicht zu machen, nicht nur zu erwägen, welche Vortheile die Klassenschule den zunächst gelegenen Gemeinden bringe, sondern welche Nachtheile dieselbe für die entferntern Ortschaften zur Folge habe. Wenn nun auf der einen Seite die Nothwendigkeit, 6- und 7jährige Kinder täglich unter allen Witterungsverhältnissen auf die Distanz einer halben Stunde in die Schule zu schicken und dieselben am Schulorte zu verkostgeldern, mit den hieran sich anschließenden Nachtheilen aller Art der Thatsache entgegengestellt wurde, daß für Lippoltswäilen, inbegriffen Ober-

stöcken, eine Schule von zirka 50 Schülern, für Neuweilen und Ellighausen zusammen eine solche mit zirka 70—80 Schülern (wovon ein starker Drittheil Repetir-Schüler) gebildet werden konnte, so hielt der Regierungsrath es nicht für gerechtfertigt, à tout prix die ihm beantragte Verschmelzung zu erzwingen. Auf der einen Seite schien ihm ein wirkungsvoller Fortbestand zweier Schulen neben einander als wohl ermöglicht, auf der andern Seite mußten gerechte Bedenken auftauchen, ob es als zulässig erscheine, für die Unterstützung armer Eltern das Vermögen des Staats, der Gemeinde und selbst der Schuleinwohner in Anspruch zu nehmen, wenn auch von der Unzulänglichkeit des dekretirten Hilfsfonds abgesehen werden wollte. Endlich darf eine republikanische Regierung nicht außer Acht setzen, daß die Verfassung im Grundsatz die Selbstständigkeit der Gemeinden garantirt, daß diese nicht wie der Stab in der Hand eines Blinden behandelt werden können, und daß auch das Gesetz vom 11. März 1856, wie sein Wortlaut beweist, nur für Ausnahmefälle geschaffen worden ist.

Was den Konflikt zwischen Erziehungsrath und Regierungsrath hervorgerufen hat, das ist die Frage der Kompetenzen beider Behörden einander gegenüber, beziehungsweise derjenigen des Präsidenten des Erziehungs Rathes. In dieser Hinsicht sind maßgebend:

a) § 51 Ziff. 5 der Verfassung, also lautend: „Der Regierungsrath übt die Oberaufsicht über das Erziehungs- wesen, sowie über die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Administrativ- und Vollziehungsbehörden und Beamten, insbesondere verbunden mit der Befugniß, denselben innerhalb den Schranken der Gesetze die benöthigten Weisungen zu ertheilen;

b) § 55 und 57 der Verfassung: „Ein Erziehungs Rath von 5 Mitgliedern beaufsichtigt und leitet die sämmtlichen

Schulanstalten des Kantons; das Gesetz erteilt die nähern Vorschriften über die Befugnisse der Behörde und bestimmt, inwiefern ihre Schlußnahmen der Guttheißung des Regierungsrathes unterliegen.

c) § 16 des Gesetzes vom 11. April 1850: „Der Erziehungsrath hat für die von ihm gefaßten Schlußnahmen die Guttheißung des Regierungsrathes einzuholen bei definitiver Aufhebung, Trennung oder Vereinigung von Schulkreisen oder Errichtung neuer Schulen.“

Durchgehen wir alle bestehenden Gesetze, so finden wir nichts von einer Präsidial-Kompetenz; dieselbe wurde auch in der frühern Zeit durch Herrn Erziehungsrathspräsidenten Dr. Kern nie, außer zum Zwecke der Vollziehung gefaßter erziehungsräthlicher Beschlüsse geübt; sie wurde erst von dem gegenwärtigen Präsidenten in der Ausdehnung oktroyirt, daß derselbe sich herausnahm, provisorische Schuleinrichtungen zu dekretiren. Wie überhaupt das selbstherrliche Auftreten von Einzelbeamten dem Wesen der Demokratie widerspricht, so dachten im Thurgau weder die verfassung- noch gesetzgebenden Behörden an die Kreirung eines Schulpapstes; „der Erziehungsrath leitet das gesammte Schulwesen“.

Wohin die angemessne Verfügungsgewalt eines einzelnen Beamten führt, das kann nirgends besser anschaulich gemacht werden, als im Rippoltsweiler Schulstreite. Der Regierungsrath hatte durch seine Beschlüsse vom 26. September und 1. Dezember 1860 die Vereinigung der drei Schulkreise im Grundsätze verworfen; er hatte durch seinen Beschluß vom 3. Mai 1862 während des Sommerkurses die definitive Regulirung der Schulangelegenheit verlangt, und es hatte der Erziehungsrath kein Wort des Widerspruchs dagegen erhoben. Nun dekretirte am 6. November 1862 der Präsident des Erziehungsrathes einmal die Beibehaltung einer Klassen-

schule für die vereinigten 3 Gemeinden im strikten Gegensatze mit den regiminellen Schlußnahmen vom 26. September und 1. Dezember, sodann die Fortdauer des Provisoriums unter souverainer Nichtbeachtung des Beschlusses vom 3. Mai. Es befinden sich im Schooße des Erziehungsrathes zwei Mitglieder des obersten Gerichtshofs, an deren Loyalität ich nie gezweifelt habe. Wäre es Angesichts ihrer Stellung, Angesichts der Konsequenzen, die aus einem solchen Verfahren gezogen werden können, ein Verbrechen, zu präsumiren, daß jene Mitglieder des Obergerichts und des Erziehungsrathes bei einer Kollegial-Verathung vielleicht doch Bedenken gehabt hätten, gegenüber der Regierung auf solche Weise sich in Opposition zu setzen, während ihnen nun nichts übrig blieb, als das Geschehene zu registriren? Der Präsident des Erziehungsrathes nahm es sich ferner heraus, unterm 30. November 1862 den Schulbesuch zu Neuweilen unter Strafandrohung zu gebieten, während der damals noch in Kraft bestandene Regierungsbeschluß vom 15. November die provisorische Besetzung der Schule Lippoltsweilen angeordnet hatte. Ist es wohl ein Verbrechen, anzunehmen, daß bei einer Zusammenberufung des Kollegiums dasjenige Mitglied, welches gleichzeitig dem Regierungsrathe angehört, sich nicht dazu bereit gefunden hätte, die Autorität dieser letztern Behörde Preis zu geben und damit zugleich einen Zustand vollständiger Anarchie herbeizuführen? Ja, wenn ich mich in meinen Voraussetzungen getäuscht habe, dann wird man mich nöthigen, jederzeit das Böse zu präsumiren, während ich nach Neigung und Gemüth mich weit lieber auf den entgegengesetzten Standpunkt stelle.

Der zweite Kompetenzstreit betrifft die Frage, ob der Erlaß provisorischer Verfügungen wirklich rein in das Ermessen des Erziehungsrathes gelegt sei, und ob in dieser Hin-

sicht zu Gunsten des Regierungsrathes keinerlei Berechtigung bestehe, maßgebende Direktionen zu ertheilen. Wenn das der Fall ist, so hebe man doch gerade das verfassungsmäßig bestehende „Oberaufsichtsrecht“ des Regierungsrathes auf, und schreite zur Organisation eines besondern Erziehungsstaates im Staate; ohnehin sind wir von dem Erstern nicht weit entfernt. Im Falle einer Ausdehnung der Kompetenzen, wie der Erziehungsrath dieselben vindicirt, hängt es nur von seinem Willen ab, einer Schlußnahme das Adjektivum: „provisorisch“ beizufügen, und es ist die Möglichkeit aller nur wünschbaren Schulgebietsveränderungen gesichert, ohne daß dem Regierungsrathe ein Wort hiebei mitzusprechen übrig bleibt. In der That wäre es höchst überflüssig, sich darüber zu streiten, daß der Erziehungsrath durch Provisorien Alles seinem Gutfinden unterthänig zu machen verstände; derselbe hat in dieser Hinsicht schon zu glänzende Proben seiner Kunst an den Tag gelegt. Wenn aber überhaupt jede Interpretation von Gesetzen verwerflich ist, wodurch Zweck und Bedeutung derselben zerstört werden, so können gewiß das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht des Regierungsrathes und das damit in Zusammenhang stehende Recht der Genehmigung territorialer Veränderungen nicht in einer Weise gedeutet werden, daß jene Prärogativen des Regierungsrathes zur leeren Null herabsinken. Daß der Erziehungsrath in der Wirklichkeit nichts Anderes bezweckt, als sich die unbedingte Herrschaft im Erziehungswesen zu sichern, und die Regierung aus ihrer Stellung zu verdrängen, das beweist wieder am besten der Lippoltsweiler Handel. Vom 21. September 1860 an setzte der Erziehungsrath den Anordnungen des Regierungsrathes einen beharrlichen Widerstand entgegen; nicht nur geschah von seiner Seite nichts, um jenen Beschluß in Vollzug zu setzen, sondern es wurde allem Möglichen aufgeboten,

um das verworfene Projekt des Erziehungsrathes zur Anerkennung zu bringen. Nachdem der Regierungsrath mehr als zwei Jahre lang die größtmögliche Geduld geübt, riß endlich unterm 15. November 1862 der Faden derselben, und es wurde die Beisung zu provisorischer Besetzung der Schule Lippoltsweilen erlassen. Was that da der Erziehungsrath? In einer eigentlich höhnischen Weise erklärte er: „Gegenwärtig ist überall keine Lehrkraft verfügbar; wenn also der Regierungsrath auf seiner Schlußnahme verharret, so möge er selbst die Maßregel mit allen ihren Folgen zu Ende führen, indem wir auf eine Mitwirkung verzichten, welche nicht das Produkt unserer eigenen Ueberzeugung sein kann“. Das war die Sprache des Erziehungsrathes, welche denn auch zu meinem Leidwesen ihre terrorisirende Wirkung nicht versahle. Nun will ich von der Möglichkeit, einen Seminaristen nach Lippoltsweilen zu schicken, ganz absehen, obwohl es miraculös vorkommt, daß während des ganzen Thurgauischen Staatslebens dieses der erste Fall ist, daß man sich nicht zu behelfen wußte. Ich wende mich an den Herrn Seminardirektor, der allem Volke als ein durch mich verfolgter Märtyrer signalisirt wird, und frage ihn: „Wäre es unthunlich gewesen, provisorisch die beiden Schulen Neuweilen und Lippoltsweilen gerade so zu organisiren, wie es der Regierungsrath haben wollte, und sodann von den beiden Lehrern zu Neuweilen den einen nach Lippoltsweilen zu senden; hat nicht der Erziehungsrath, wenn es ihm um provisorische Einrichtungen zu thun war, schon weit Größeres ausgeführt, als für kurze Zeit eine Klassen-Schule in zwei Einzel-Schulen aufzulösen?“ Ich frage ferner, wäre es unmöglich gewesen, einen der in andern Kantonen angestellten Lehramtskandidaten (deren Zahl 7 betragen soll) in die Heimath zurückzuberufen und ihm die Schule Lippoltsweilen zu übergeben? Aber es

fehlte eben nicht an dem Können, sondern an dem Willen! Weit entfernt, seinen Mißgriff einzusehen und denselben gut zu machen, hegte der Erziehungsrath keine andere Tendenz, als der Regierung neue Verlegenheiten zu bereiten.

Aus einer Erklärung des Herrn Regierungs Rathes Burkhardt ergibt sich nun, daß die Schulumwälzungen noch lange nicht am Ziele sind, daß in verschiedenen Theilen des Kantons noch bei 30 derselben bevorstehen. Niemand ist da sicher; wer heute zu einer Schulveränderung applaudirt, der kann Morgen selbst von ihr betroffen werden. Dürfte es nun nicht an der Zeit sein, solche Kompetenz-Fragen, wie dieselben hier aufgetaucht sind, einer ernsten Erörterung als würdig zu erachten und dieselben zu lösen. Es handelt sich nicht sowohl um den vorliegenden einzelnen Fall, als um viele möglicher Weise nachfolgende. Dabei ist nicht nur der Regierungsrath betheiligt, sondern in einem noch viel bedeutendern Grade sind es die thurgauischen Schulgemeinden. Es hat nämlich der Gesetzgeber denselben das Recht der Beschwerdeführung über erziehungsräthliche Schlußnahmen eröffnet, und zwar insbesondere da, wo es sich um Aenderungen in der Schulkreis-Eintheilung handelt. Wenn nun der Erziehungsrath und sein Präsident in allen Fällen letztinstanzlich entscheiden, ob und in wiefern Provisorien einzutreten haben, wenn es von ihrem ausschließlichen Ermessen abhängt, ob und welche Verhandlungsgegenstände auf die erziehungsräthliche Tagesordnung gebracht werden, wenn den vom Regierungsrathe angeordneten kategorischen Fristbestimmungen in beliebiger Weise der Entschuldigungsgrund „persönlicher Verhinderungen“ entgegen gestellt werden kann; wenn endlich der Regierungsrath trotz aller seinen Beschlüssen entgegen gestellten Widerseßlichkeit nicht befugt ist, direkte maßgebend einzuschreiten: welche Bedeutung hat da noch das

Refurs = Recht der Schulgemeinden? Es mögen diese durch Anwälte Refurs-Memorale anfertigen lassen, die Regierung aber, welcher nur ein ohnmächtiges Veto zu Gebote steht, ist außer Stande zu helfen, sofern nicht zufällig der Erziehungsrath selbst ihren Ansichten Rechnung zu tragen für gut findet. Für den Großen Rath ist daher gewiß hinreichende Veranlassung vorhanden, in Erwägung zu ziehen, ob er das Schicksal der Schulgemeinden ganz in die Hand des Erziehungsrathes legen will, und ob er Solches vor der Versammlung, vor dem Geseze und vor allem Volke verantworten zu können glaubt. Ich gehe noch weiter; ich wage es, die Frage aufzuwerfen: „dürfte es überhaupt nicht an der Zeit sein, dem Erziehungsrathe einläßlichen Bericht abzuverlangen, ob und welche Schulkreisveränderungen noch auf dem Piquet stehen, um über die Fortdauer des Gesetzes vom 11. März 1856, als einer außerordentlichen Maßnahme, einen sachgemäßen Entscheid fassen zu können?“

Am Schlusse dieser Darstellung noch zwei persönliche Erklärungen:

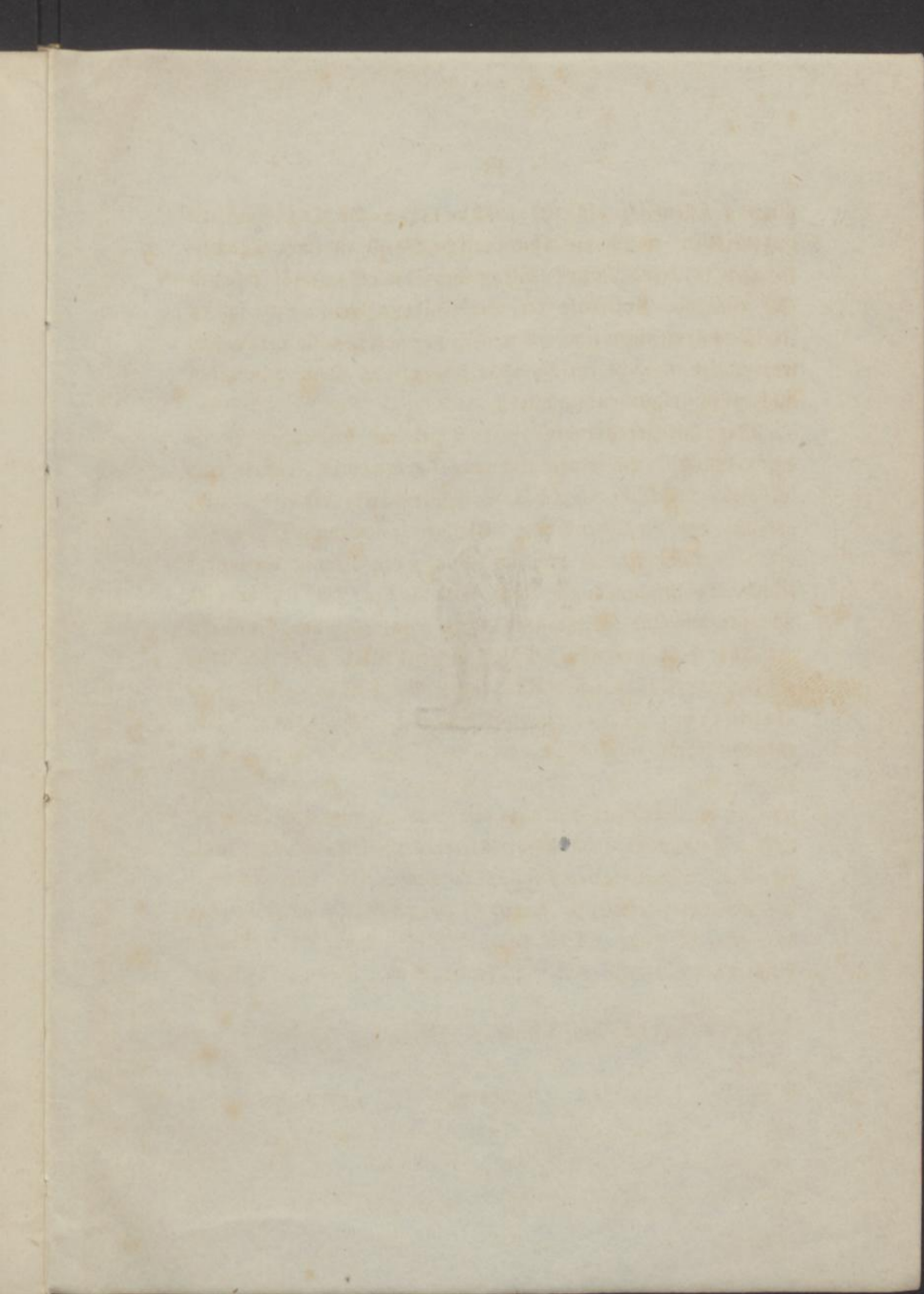
Man hat mir in der mit Herrn Präsident Häberlin geführten Zeitungsfehde meine Sprache zum Vorwurf gemacht. Ich lenke nun wiederholt die Aufmerksamkeit aller Unbefangenen auf den Artikel in Nr. 299 der Thurgauer Zeitung hin, der aus der Feder meines Gegners geflossen ist. Da wird in einer spöttisch-wegwerfenden Weise „von der Majestät des Regierungsrathes“ gesprochen; es wird mit gesperrten Lettern das Verfahren desselben als ein „geradezu verkehrtes“ dargestellt; es wird der Regierung zum Vorwurfe gemacht, „daß sie eine abscheuliche Unordnung und Anarchie im Schulwesen der Gemeinde Rippoltsweilen hervorgerufen habe“. — Von allen diesen provozirenden Ausfällen, sowie davon, daß der nämliche Herr sich nicht entblödete, die Re-

gierung öffentlich als ein „Abberiten-Kollegium“ zu qualifizieren, nahm die Thurgauische Presse in ihrer Parteilosigkeit (?) keine Notiz. Wenn nun aber attemgemäß erhoben ist, daß die Vorwürfe der Herbeiführung anararchischer Zustände denjenigen zunächst treffen, von welchem sie ausgingen, wer wollte es nicht entschuldbar finden, daß mein Blut eben auch nicht immer ruhig blieb?

Man hat im Fernern einen Theil der heimischen Presse dafür benutzt, um Sprengladungen gegen mich loszufeuern. Ich habe das Amt, welches ich gegenwärtig bekleide, nicht gesucht, und die Uebernahme desselben kostete mich Opfer, für deren Leistung Andere bis zur Stunde den Beweis der moralischen Befähigung noch schuldig geblieben sind. Würde es sich nur um eine Geldfrage handeln, so wäre der Tausch in der That bald gemacht. Aber zur Zeit hält mich die Ehre an meinem Posten fest. Es handelt sich darum, ob ich dem Wahlspruche: „I hue recht, und scheue Niemanden“ entweder schon treulos geworden bin, oder demselben untreu werden wolle. Ich habe mein Mandat vom Großen Rathe, und dieser, welchem vorzugsweise das gegenwärtige Schreiben gewidmet ist, möge vor Allem urtheilen, ob ich mich, sei es als Mitglied des Regierungs-Kollegiums oder als Chef des Finanzdepartements, seines Vertrauens irgendwie unwürdig gemacht habe. Dem leisesten meine Person betreffenden Mißtrauens-Votum wird mein Rücktritt ungesäumt nachfolgen.

Frauenfeld, den 8. Januar 1863.

Labhardt, d. Z. Regierungsrath.





KANTONSbibliothek Thurgau



981199029

